Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/fg-muenster-abzinsung-unverzinslicher-darlehen-mit-unbestimmter-laufzeit.html

25.01.2011

Rechnungslegung

FG Münster: Abzinsung (unverzinslicher) Darlehen mit unbestimmter Laufzeit

Sachverhalt
Streitig ist im Hinblick auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG angeordnete Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten, ob ein Gesellschafterdarlehen als unverzinslich anzusehen ist und welche voraussichtliche Laufzeit für das Darlehen anzusetzen ist.

Entscheidung
Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG sind Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen. Ausgenommen von dem Abzinsungsgebot sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG).

Für die dem Streifall zugrundeliegenden Darlehen wurde kein gültiger Nachweis über eine bestimmte Laufzeit erbracht. Ist für ein Darlehen keine bestimmt Laufzeit vereinbart, besteht zivilrechtlich die Möglichkeit einer jederzeitigen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (§ 844 BGB). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt es jedoch nicht auf die lediglich rechtliche Möglichkeit zu einer kurzfristigen Kündigung des Darlehens an, sondern darauf, für welche Zeitdauer der Schuldner nach den tatsächlichen Verhältnissen mit der Kapitalüberlassung rechnen kann. Aufgrund des Gesamtbildes der Verhältnisse kam der Senat zu der Auffassung, dass die dem Streitfall zugrundeliegenden Darlehen der Klägerin für eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten zur Verfügung stehen sollten, demnach eine Abzinsung vorzunehmen ist.

Für den Fall, dass es nicht möglich ist, eine bestimmt Laufzeit der Darlehensgewährung festzustellen, ist auch im Rahmen der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ein Rückgriff auf die Vorschrift des § 13 Abs. 2 BewG vorzunehmen.

Betroffene Norm
§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG; § 13 Abs. 2 BewG

Fundstelle
Finanzgericht Münster, Urteil vom 09.07.2010, 9 K 1213/09 G F, EFG 2010, S. 2007

Weitere Fundstellen
BFH, Beschluss vom 06.10.2009, I R 4/08, BFHE 226, 347, BStBl. II 2010, S. 177
BFH, Urteil vom 27.01.2010, I R 35/09, DStR 2010, S.531

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.